

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Datum	Inhalt	Seite
23. 7. 1964	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei	161
31. 7. 1964	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, und für den mittleren kartographischen Dienst in Bayern (VermZAPO/mD)	161
31. 7. 1964	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, und für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern (VermZAPO/gD)	165
10. 8. 1964	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen	168
12. 8. 1964	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hoher Ifen“	170
14. 8. 1964	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen	171
3. 8. 1964	Bekanntmachung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte in der ab 1. Oktober 1964 geltenden Fassung	172

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei

Vom 23. Juli 1964

Auf Grund des Art. 67 Satz 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz) in der Fassung vom 3. April 1963 (GVBl. S. 95) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 1 der Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei vom 13. März 1956 (BayBS I S. 449) in der Fassung vom 28. Januar 1957 (GVBl. S. 19) und 31. August 1957 (GVBl. S. 210) wird folgende Nummer angefügt:

„21. § 11 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in der Fassung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft.

München, den 23. Juli 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, und für den mittleren kartographischen Dienst in Bayern (VermZAPO/mD)

Vom 31. Juli 1964

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und von § 23 der Laufbahnverordnung (LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251) erläßt das Bayerische Staatsministe-

rium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Dienst und für den mittleren kartographischen Dienst in Bayern:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich
- II. Zulassung und Ausbildung
 - § 2 Einstellungsbedingungen
 - § 3 Zulassungsgesuch
 - § 4 Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf
 - § 5 Ausbildungsämter
 - § 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes
 - § 7 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
 - § 8 Zuweisung an die Ausbildungsstellen
 - § 9 Dienstaufsicht und Aufsicht
- III. Prüfung
 - § 10 Allgemeine Prüfungsvorschriften
 - § 11 Bezeichnung der Prüfungen
 - § 12 Veranstalter der Prüfungen
 - § 13 Prüfungsausschüsse und Prüfer
 - § 14 Prüfungsabschnitte
 - § 15 Aufgabenstellung für die praktische und die schriftliche Prüfung
 - § 16 Praktische Prüfung
 - § 17 Schriftliche Prüfung
 - § 18 Nichtbestehen der praktischen und der schriftlichen Prüfung
 - § 19 Mündliche Prüfung
 - § 20 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
 - § 21 Wiederholung der Prüfung
 - § 22 Prüfungsgebühr
- IV. Schlußbestimmung
 - § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. die Laufbahn des mittleren vermessungstechnischen Dienstes, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung,
2. die Laufbahn des mittleren vermessungstechnischen Dienstes, Fachrichtung Kataster, und
3. die Laufbahn des mittleren kartographischen Dienstes in der bayerischen Vermessungsverwaltung.

II. Zulassung und Ausbildung

§ 2

Einstellungsbedingungen

Bewerber für den mittleren vermessungstechnischen Dienst und für den mittleren kartographischen Dienst können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie die Lehrabschlußprüfung für die Katastertechnikerlehrlinge der bayerischen Vermessungsverwaltung bzw. die Lehrabschlußprüfung für die Landkartentechnikerlehrlinge des Bayerischen Landesvermessungsamts oder eine vom Landespersonalausschuß als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben und die sonstigen Voraussetzungen des Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllen. Die Lehrabschlußprüfung für die Landkartentechnikerlehrlinge des Bayerischen Landesvermessungsamts und die Lehrabschlußprüfung für die Katastertechnikerlehrlinge der bayerischen Vermessungsverwaltung gelten als Einstellungsprüfung.

§ 3

Zulassungsgesuch

Bewerber für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, und für den mittleren kartographischen Dienst, ferner Bewerber für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, die eine Verwendung beim Landesvermessungsamt anstreben, haben ihre Gesuche um Zulassung zum Vorbereitungsdienst an das Landesvermessungsamt zu richten. Bewerber für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, die eine Verwendung im Fortführungsvermessungsdienst anstreben, haben ihre Zulassungsgesuche bei der für das gewünschte Ausbildungsamt zuständigen Bezirksfinanzdirektion einzureichen. Das Landesvermessungsamt und die Bezirksfinanzdirektionen entscheiden über die Zulassung in eigener Zuständigkeit.

§ 4

Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

(1) Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird der Bewerber zum Beamten auf Widerruf ernannt.

(2) Der Anwärter für den mittleren vermessungstechnischen Dienst führt während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Vermessungsassistent-Anwärter“, der Anwärter für den mittleren kartographischen Dienst die Dienstbezeichnung „Kartographenassistent-Anwärter“.

§ 5

Ausbildungssämter

Der Anwärter wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einem Ausbildungsamt zugewiesen. Ausbildungsamt für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes, Fachrichtung Kataster, kann das Landesvermessungsamt oder ein Vermessungsamt sein. Ausbildungsamt für die Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, und des mittleren kartographischen Dienstes ist das Landesvermessungsamt.

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Anwärter mit den Aufgaben der gewählten Laufbahn vertraut zu machen.

(2) Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle (§ 7 Abs. 1) ist für die fachliche Ausbildung des Anwärters verantwortlich. Er kann geeignete Beamte mit der Ausbildung betrauen. Der Ausbildungsleiter soll sich durch ständige persönliche Führungnahme ein Bild von der Persönlichkeit, den

geistigen Anlagen und den praktischen Fähigkeiten des Anwärters verschaffen und diesem während des Vorbereitungsdienstes mit Rat und Tat beistehen.

(3) Der Anwärter ist in erster Linie Lernender; er darf daher für Aufgaben des laufenden Dienstes über den seiner Ausbildung förderlichen Umfang hinaus nicht verwendet werden.

§ 7

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert für die Anwärter des mittleren kartographischen Dienstes, die eine Lehrzeit von 3½ Jahren abgeleistet haben, 18 Monate, für die übrigen Anwärter 24 Monate. Er ist in folgende Ausbildungsabschnitte eingeteilt und bei nachstehenden Ausbildungsstellen abzuleisten:

1. im mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung

Ausbildungsabschnitt 1 (1a, 1b u. 1c)

1a 12 Monate beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung, Gruppe Triangulierung,

1b 4 Monate beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung, Gruppe Höhenmessung,

1c 5 Monate beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung, Gruppe Topographie und Photogrammetrie,

Ausbildungsabschnitt 2

2 Monate beim Landesvermessungsamt, Katasterabteilung,

Ausbildungsabschnitt 3

½ Monat beim Landesvermessungsamt, Kartographische Abteilung,

Ausbildungsabschnitt 4

½ Monat beim Landesvermessungsamt, Verwaltungsabteilung;

2. im mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster

Ausbildungsabschnitt 1

11 Monate beim Ausbildungsamt

Ausbildungsabschnitt 2

3 Monate beim Landesvermessungsamt,

Ausbildungsabschnitt 3

10 Monate bei einem Vermessungsamt;

3. im mittleren kartographischen Dienst *)

Ausbildungsabschnitt 1

14 (18½) Monate beim Landesvermessungsamt, Kartographische Abteilung,

Ausbildungsabschnitt 2

1½ (2) Monate beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung,

Ausbildungsabschnitt 3

1 (2) Monat(e) beim Landesvermessungsamt, Katasterabteilung,

Ausbildungsabschnitt 4

1 (1) Monat beim Vermessungsamt München,

Ausbildungsabschnitt 5

½ (½) Monat beim Landesvermessungsamt, Verwaltungsabteilung.

(2) Die Ausbildung innerhalb der Ausbildungsabschnitte erfolgt nach einem Ausbildungsplan.

(3) Über die Ausbildung der Anwärter und zur Beurteilung ihrer Leistungen sind Nachweise zu führen.

*) Die in Klammern angegebenen Ausbildungszeiten gelten bei einer Dauer des Vorbereitungsdienstes von 24 Monaten (vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 zweiter Halbsatz).

§ 8

Zuweisung an die Ausbildungsstellen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen stellt für die Ausbildung der Anwärter für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, einen Zeitplan auf. Der Zeitplan wird den an der Ausbildung beteiligten Dienststellen und den Anwärtern schriftlich bekanntgegeben. Er gilt für die Anwärter des Fortführungsvermessungsdienstes gleichzeitig als Zuweisung zum Ausbildungsabschnitt 2 (Landesvermessungsamt) und für die betreffenden Anwärter des Landesvermessungsamts gleichzeitig als Zuweisung zum Ausbildungsabschnitt 3 (Vermessungsamt).

(2) Den Zeitplan für die Ausbildung der Anwärter für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, und der Anwärter für den mittleren kartographischen Dienst stellt das Landesvermessungsamt auf, für die Anwärter für den mittleren kartographischen Dienst hinsichtlich des Ausbildungsabschnitts 4 im Benehmen mit der Bezirksfinanzdirektion München. Der Zeitplan ist dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen und den Ausbildungsstellen — dem Vermessungsamt München über die Bezirksfinanzdirektion München — sowie den Anwärtern schriftlich bekanntzugeben. Er gilt gleichzeitig als Zuweisung an das Vermessungsamt München.

(3) Die Anwärter treten den Dienst bei der jeweiligen Ausbildungsstelle an dem im Zeitplan festgesetzten Tag an.

§ 9

Dienstaufsicht und Aufsicht

Der Anwärter untersteht während des Vorbereitungsdienstes der Dienstaufsicht des Leiters seines Ausbildungsamts. Er untersteht im übrigen der Aufsicht des Behördenleiters der jeweiligen Ausbildungsstelle.

III. Prüfung

§ 10

Allgemeine Prüfungsvorschriften

(1) Für die Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes in der bayerischen Vermessungsverwaltung (§ 1) werden gesonderte Anstellungsprüfungen abgehalten.

(2) Für die Anstellungsprüfungen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Besonderes ergibt.

§ 11

Bezeichnung der Prüfungen

Die Anstellungsprüfungen sollen sich jeweils unmittelbar an den letzten Ausbildungsabschnitt anschließen. Sie führen folgende Bezeichnungen:

1. „Anstellungsprüfung für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, in Bayern“,
2. „Anstellungsprüfung für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, in Bayern“,
3. „Anstellungsprüfung für den mittleren kartographischen Dienst in Bayern“.

§ 12

Veranstalter der Prüfungen

Die Prüfungen werden vom Staatsministerium der Finanzen durchgeführt.

§ 13

Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Das Staatsministerium der Finanzen bestellt beim Landesvermessungsamt für jede Laufbahn

einen Prüfungsausschuß. Die Prüfungsausschüsse führen folgende Bezeichnungen:

1. „Prüfungsausschuß für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, in Bayern“,
2. „Prüfungsausschuß für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, in Bayern“,
3. „Prüfungsausschuß für den mittleren kartographischen Dienst in Bayern“.

(2) Es setzen sich zusammen

1. der Prüfungsausschuß für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, aus einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes des Landesvermessungsamts als Vorsitzendem und je einem Beamten des gehobenen und des mittleren vermessungstechnischen Dienstes, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, als Mitgliedern,
2. der Prüfungsausschuß für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, aus einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes aus dem Bereich der Bezirksfinanzdirektion München als Vorsitzendem und einem Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes, Fachrichtung Kataster, des Landesvermessungsamts und einem Beamten des mittleren vermessungstechnischen Dienstes, Fachrichtung Kataster, des Fortführungsvermessungsdienstes, als Mitgliedern,
3. der Prüfungsausschuß für den mittleren kartographischen Dienst, aus einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes des Landesvermessungsamts als Vorsitzendem und je einem Beamten des gehobenen und des mittleren kartographischen Dienstes als Mitgliedern.

Für die Vorsitzenden und die Mitglieder wird je ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Die Prüfungsausschüsse bestellen zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten weitere Prüfer.

(4) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung ist von jedem Prüfungsausschuß eine Kommission zu bilden. Sie besteht aus drei Prüfern. Der Vorsitzende der Kommission muß ein Mitglied des betreffenden Prüfungsausschusses sein. Für jeden Prüfer ist ein Vertreter zu bestimmen.

§ 14

Prüfungsabschnitte

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

(2) Die Prüfungen beginnen mit der praktischen Prüfung, der die schriftliche Prüfung unmittelbar folgt. Die Prüfungsausschüsse können einen anderen Zeitablauf bestimmen.

§ 15

Aufgabenstellung für die praktische und die schriftliche Prüfung

(1) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sind berechtigt, Beamte der staatlichen Vermessungsbehörden zu beauftragen, Prüfungsaufgaben nebst Musterbearbeitungen zu entwerfen. Dem Auftrag ist innerhalb der gestellten Frist zu entsprechen. Bei der Aufgabenstellung sind der Zweck der Aufgabe und die Bearbeitungszeit zu berücksichtigen.

(2) Die mit dem Entwurf von Aufgaben und mit der Vorbereitung der Prüfung betrauten Personen sind für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§ 16

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht:

1. im mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, in der Anfertigung zeichnerischer Arbeiten aus dem Landesvermessungsdienst,
2. im mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, in der Anfertigung einer Kartierung im Maßstab 1:1000 oder 1:2500 oder 1:5000,
3. im mittleren kartographischen Dienst in der Anfertigung kartographischer Arbeiten.

Der Prüfling soll hierbei seine Gewandtheit in der Durchführung solcher Arbeiten nachweisen.

(2) Die praktische Prüfung dauert zwei Tage. Die Arbeitszeit an einem Tag soll nicht mehr als acht Stunden betragen.

(3) Die Ergebnisse der praktischen Prüfung sind in einer Gesamtnote zu bewerten.

(4) Die Vorschriften über die schriftliche Prüfung finden sinngemäß auf die praktische Prüfung Anwendung.

§ 17

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Im mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung
 - a) Allgemeine Geschäftsführung im Vermessungsdienst;
 - b) Vermessungstechnisches Rechnen;
 - c) Grundlagen der Landesvermessung: Triangulation, Höhenmessung, Topographie und Kartographie;
 - d) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde: Staat und Verwaltung; Behördenorganisation unter besonderer Berücksichtigung des Vermessungs- und Flurbereinigungsdienstes; Grundzüge des Beamten- und Besoldungsrechts.
2. Im mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster
 - a) Allgemeine Geschäftsführung im Vermessungsdienst;
 - b) Vermessungs- und Katastertechnik; Ausarbeitung einer Fortführungsvermessung;
 - c) Kataster- und Grundbuchwesen: Einrichtung und Fortführung von Liegenschaftskataster und Grundbuch, Bodenschätzung; Grundsteuerkataster;
 - d) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde: Staat und Verwaltung; Behördenorganisation unter besonderer Berücksichtigung des Vermessungs- und Flurbereinigungsdienstes; Grundzüge des Beamten- und Besoldungsrechts.
3. Im mittleren kartographischen Dienst
 - a) Kartenkunde: Grundzüge der Kartenabbildungen, Kartennetze; die amtlichen Kartenwerke (Katasterkarten, topographische Karten, Übersichtskarten) und ihre Anwendung;
 - b) Kartenherstellung: Die verschiedenen Kartenherstellungsverfahren in der amtlichen bayerischen Kartographie; Kartenfortführung;
 - c) Kartenvervielfältigung: Reproduktionsphotographie, Kopier- und Druckverfahren;
 - d) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde: Staat und Verwaltung; Behördenorganisation unter besonderer Berücksichtigung des Vermessungs- und Flurbereinigungsdienstes; Grundzüge des Beamten- und Besoldungsrechts.

(2) In der schriftlichen Prüfung ist aus den Prüfungsfächern a bis d je eine Aufgabe, dazu als fünfte Aufgabe ein Aufsatz zu fertigen. Der Aufsatz soll erkennen lassen, ob der Prüfungsteilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt. Für den Aufsatz sind drei Themen zur Wahl zu stellen.

(3) Im mittleren vermessungstechnischen Dienst ist die Aufgabe aus dem Prüfungsfach b, im mittleren kartographischen Dienst eine Aufgabe aus dem Prüfungsfach a oder b als Doppelaufgabe auszugestalten.

(4) Die einzelnen Prüfungsaufgaben sind in drei, die Doppelaufgaben in sechs Stunden zu fertigen.

§ 18

Nichtbestehen der praktischen und der schriftlichen Prüfung

Wer in der praktischen und der schriftlichen Prüfung im Gesamtdurchschnitt schlechter als ausreichend (4,50) gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Bei der Ermittlung des Gesamtdurchschnitts für diese beiden Prüfungsabschnitte werden die dreistündigen Aufgaben der schriftlichen Prüfung je einfach, die Doppelaufgabe und die Gesamtnote der praktischen Prüfung je zweifach gezählt. Die Summe hieraus, geteilt durch 8, ergibt den Gesamtdurchschnitt.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung. Sie dauert je Teilnehmer eine viertel Stunde. In der Regel sollen vier Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Gesamtnote zu bewerten.

§ 20

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses werden die dreistündigen Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die mündliche Prüfung je einfach, die Doppelaufgabe und die Gesamtnote der praktischen Prüfung je zweifach gezählt. Die Summe hieraus, geteilt durch 9, ergibt die Gesamtprüfungsnote.

(2) Mit der Übersendung des Prüfungszeugnisses sind dem Prüfling die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung sowie die Note der praktischen und die der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(3) Prüflingen, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, kann das Zeugnis auf Antrag ohne Angabe der Notenstufe und der Gesamtprüfungsnote, nur mit der Feststellung erteilt werden, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übermittelt nach Abschluß der Prüfung dem Staatsministerium der Finanzen und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses eine Liste der Prüfungsteilnehmer mit Angabe der Einzelnoten, der Gesamtprüfungsnoten und der Platzziffern.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin, in begründeten Ausnahmefällen auch zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 22

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 70 DM.

IV. Schlußbestimmung

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft. Für Anwärter, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

München, den 31. Juli 1964

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, und für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern (VermZAPO/gD)

Vom 31. Juli 1964

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und von § 23 der Laufbahnverordnung (LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst und für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich
- II. Zulassung und Ausbildung
 - § 2 Einstellungsbedingungen
 - § 3 Zulassungsgesuch
 - § 4 Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf
 - § 5 Ausbildungsämter
 - § 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes
 - § 7 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
 - § 8 Zuweisung an die Ausbildungsstellen
 - § 9 Dienstaufsicht und Aufsicht
- III. Prüfung
 - § 10 Allgemeine Prüfungsvorschriften
 - § 11 Bezeichnung der Prüfungen
 - § 12 Veranstalter der Prüfungen
 - § 13 Prüfungsausschüsse und Prüfer
 - § 14 Prüfungsabschnitte
 - § 15 Aufgabenstellung für die praktische und die schriftliche Prüfung
 - § 16 Praktische Prüfung
 - § 17 Schriftliche Prüfung
 - § 18 Nichtbestehen der praktischen und der schriftlichen Prüfung
 - § 19 Mündliche Prüfung
 - § 20 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
 - § 21 Wiederholung der Prüfung
 - § 22 Prüfungsgebühr
- IV. Schlußbestimmung
 - § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung,
2. die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes, Fachrichtung Kataster, und
3. die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes in der bayerischen Vermessungsverwaltung.

II. Zulassung und Ausbildung

§ 2

Einstellungsbedingungen

Bewerber für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst und für den gehobenen kartographischen Dienst können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule das Studium in der Fachrichtung Vermessung oder Kartographie mit der Ingenieurprüfung abgeschlossen haben und die sonstigen Voraussetzungen des Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllen. Die Ingenieurprüfung für Vermessung bzw. Kartographie an einer Staatsbauschule gilt als Einstellungsprüfung.

§ 3

Zulassungsgesuch

Die Bewerber haben ihre Gesuche um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beim Staatsministerium der Finanzen einzureichen, das über die Zulassung entscheidet.

§ 4

Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

(1) Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird der Bewerber zum Beamten auf Widerruf ernannt.

(2) Der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst führt während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Vermessungsinspektor-Anwärter“, der Anwärter für den gehobenen kartographischen Dienst die Dienstbezeichnung „Kartographeninspektor-Anwärter“.

§ 5

Ausbildungsämter

Der Anwärter wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einem Ausbildungsamt zugewiesen. Ausbildungsamt für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes, Fachrichtung Kataster, kann das Landesvermessungsamt oder ein Vermessungsamt sein. Ausbildungsamt für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, und des gehobenen kartographischen Dienstes ist das Landesvermessungsamt.

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Anwärter mit den Aufgaben der gewählten Laufbahn vertraut zu machen.

(2) Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle (§ 7 Abs. 1) ist für die fachliche Ausbildung des Anwärters verantwortlich. Er kann geeignete Beamte mit der Ausbildung betrauen. Der Ausbildungsleiter soll sich durch ständige persönliche Fühlungnahme ein Bild von der Persönlichkeit, den geistigen Anlagen und den praktischen Fähigkeiten des Anwärters verschaffen und diesem während des Vorbereitungsdienstes mit Rat und Tat beistehen.

(3) Der Anwärter ist in erster Linie Lernender; er darf daher für Aufgaben des laufenden Dienstes über den seiner Ausbildung förderlichen Umfang hinaus nicht verwendet werden.

§ 7

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 30 Monate. Er ist in je sechs Ausbildungsabschnitte eingeteilt und bei folgenden Ausbildungsstellen abzuleisten:

1. im gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung
 - Ausbildungsabschnitt 1 (1a, 1b u. 1c)
 - 1a 11 Monate beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung, Gruppe Triangulierung,

- 1b 4 Monate beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung, Gruppe Höhenmessung,
- 1c 7 Monate beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung, Gruppe Topographie und Photogrammetrie,
- Ausbildungsabschnitt 2
1 Monat beim Landesvermessungsamt, Katasterabteilung,
- Ausbildungsabschnitt 3
1 Monat beim Vermessungsamt München,
- Ausbildungsabschnitt 4
1½ Monate beim Landesvermessungsamt, Kartographische Abteilung,
- Ausbildungsabschnitt 5
1½ Monate beim Landesvermessungsamt, Verwaltungsabteilung und Amtskasse,
- Ausbildungsabschnitt 6
3 Monate beim Landesvermessungsamt, vertiefte Ausbildung bei der Vermessungstechnischen Abteilung;
2. im gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster
Ausbildungsabschnitt 1 (1a u. 1b)
1a = 15 Monate bei einem Vermessungsamt,
1b = 3 Monate vertiefte Ausbildung bei einem Vermessungsamt,
- Ausbildungsabschnitt 2
7 Monate beim Landesvermessungsamt,
- Ausbildungsabschnitt 3
1 Monat bei einem Flurbereinigungsamt,
- Ausbildungsabschnitt 4
1 Monat bei einem Grundbuchamt,
- Ausbildungsabschnitt 5
1 Monat (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen)
- Ausbildungsabschnitt 6
2 Monate (Prüfungsdienst, vertiefte Ausbildung)
3. im gehobenen kartographischen Dienst
Ausbildungsabschnitt 1 (1a u. 1b)
1a = 14 Monate } beim Landesvermessungsamt,
1b = 3½ Monate } Kartographische Abteilung,
- Ausbildungsabschnitt 2
2 Monate beim Landesvermessungsamt, Katasterabteilung,
- Ausbildungsabschnitt 3
1 Monat beim Vermessungsamt München,
- Ausbildungsabschnitt 4 (4a, 4b u. 4c)
4a = 1 Monat beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung, Gruppe Triangulierung,
4b = 1 Monat beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung, Gruppe Höhenmessung,
4c = 3 Monate beim Landesvermessungsamt, Vermessungstechnische Abteilung, Gruppe Topographie und Photogrammetrie,
- Ausbildungsabschnitt 5
1½ Monate beim Landesvermessungsamt, Verwaltungsabteilung und Amtskasse,
- Ausbildungsabschnitt 6
3 Monate beim Landesvermessungsamt, vertiefte Ausbildung bei der Kartographischen Abteilung.
- (2) Die Ausbildung innerhalb der Ausbildungsabschnitte erfolgt nach einem Ausbildungsplan.
- (3) Über die Ausbildung der Anwärter und zur Beurteilung ihrer Leistungen sind Nachweise zu führen.

§ 8

Zuweisung an die Ausbildungsstellen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen stellt für die Ausbildung der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, einen Zeitplan auf. Der Zeitplan wird den an der Ausbildung beteiligten Dienststellen der Vermessungsverwaltung und den Anwärtern schriftlich bekanntgegeben. Er gilt gleichzeitig als Zuweisung zu den Ausbildungsabschnitten 1 (Vermessungsamt), 2 (Landesvermessungsamt) und 5 und 6 (Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München). Im übrigen erfolgt die Zuweisung

1. an die Ausbildungsstellen für den Ausbildungsabschnitt 3 (Flurbereinigungsamt) durch das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
2. an die Ausbildungsstellen für den Ausbildungsabschnitt 4 (Grundbuchamt) auf Antrag des Staatsministeriums der Finanzen durch die Präsidenten der Landgerichte, für das Grundbuchamt München durch den Präsidenten des Amtsgerichts München.

(2) Den Zeitplan für die Ausbildung der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, und für den gehobenen kartographischen Dienst stellt das Landesvermessungsamt, hinsichtlich des Ausbildungsabschnitts 3 im Benehmen mit der Bezirksfinanzdirektion München auf. Der Zeitplan ist dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen und den Ausbildungsstellen — dem Vermessungsamt München über die Bezirksfinanzdirektion München — sowie den Anwärtern schriftlich bekanntzugeben. Er gilt gleichzeitig als Zuweisung an das Vermessungsamt München.

(3) Die Anwärter treten den Dienst bei der jeweiligen Ausbildungsstelle an dem im Zeitplan festgesetzten Tag an.

§ 9

Dienstaufsicht und Aufsicht

Der Anwärter untersteht während des Vorbereitungsdienstes der Dienstaufsicht des Leiters seines Ausbildungsamts. Er untersteht im übrigen der Aufsicht des Behördenleiters der jeweiligen Ausbildungsstelle.

III. Prüfung

§ 10

Allgemeine Prüfungsvorschriften

(1) Für die Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes in der bayerischen Vermessungsverwaltung (§ 1) werden gesonderte Anstellungsprüfungen abgehalten.

(2) Für die Anstellungsprüfungen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Besonderes ergibt.

§ 11

Bezeichnung der Prüfungen

Die Anstellungsprüfungen sollen sich jeweils unmittelbar an den letzten Ausbildungsabschnitt anschließen. Sie führen folgende Bezeichnungen:

1. „Anstellungsprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, in Bayern“,
2. „Anstellungsprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, in Bayern“,
3. „Anstellungsprüfung für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern“.

§ 12

Veranstalter der Prüfungen

Die Prüfungen werden vom Staatsministerium der Finanzen durchgeführt.

§ 13

Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Das Staatsministerium der Finanzen bestellt beim Landesvermessungsamt für jede Laufbahn einen Prüfungsausschuß. Die Prüfungsausschüsse führen folgende Bezeichnungen:

1. „Prüfungsausschuß für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, in Bayern“,
2. „Prüfungsausschuß für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, in Bayern“,
3. „Prüfungsausschuß für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern“.

(2) Es setzen sich zusammen

1. der Prüfungsausschuß für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, aus einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes bei der Vermessungstechnischen Abteilung des Landesvermessungsamts als Vorsitzendem und zwei Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, als Mitgliedern,
2. der Prüfungsausschuß für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, aus einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes bei der Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München als Vorsitzendem und je einem Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes, Fachrichtung Kataster, des Landesvermessungsamts und des Fortführungsvermessungsdienstes als Mitgliedern,
3. der Prüfungsausschuß für den gehobenen kartographischen Dienst aus einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes bei der Kartographischen Abteilung des Landesvermessungsamts als Vorsitzendem und zwei Beamten des gehobenen kartographischen Dienstes als Mitgliedern.

Für die Vorsitzenden und die Mitglieder wird je ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Die Prüfungsausschüsse bestellen zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten weitere Prüfer.

(4) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung ist von jedem Prüfungsausschuß eine Kommission zu bilden. Sie besteht aus vier Prüfern. Der Vorsitzende der Kommission muß ein Mitglied des betreffenden Prüfungsausschusses sein. Für jeden Prüfer ist ein Vertreter zu bestimmen.

§ 14

Prüfungsabschnitte

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

(2) Die Prüfungen beginnen mit der praktischen Prüfung, der die schriftliche Prüfung unmittelbar folgt. Die Prüfungsausschüsse können einen anderen Zeitablauf bestimmen.

§ 15

Aufgabenstellung für die praktische und die schriftliche Prüfung

(1) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sind berechtigt, Beamte der staatlichen Vermessungsbehörden zu beauftragen, Prüfungsaufgaben nebst Musterbearbeitungen zu entwerfen. Dem Auftrag ist innerhalb der gestellten Frist zu entsprechen. Bei

der Aufgabenstellung sind der Zweck der Aufgabe und die Bearbeitungszeit zu berücksichtigen.

(2) Die mit dem Entwurf von Aufgaben und mit der Vorbereitung der Prüfung betrauten Personen sind für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§ 16

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht

1. im gehobenen vermessungstechnischen Dienst in der Ausführung örtlicher Vermessungen und der Anfertigung zeichnerischer Arbeiten aus dem Arbeitsbereich der jeweiligen Fachrichtung,
2. im gehobenen kartographischen Dienst in der Anfertigung kartographischer Arbeiten.

Der Prüfling soll hierbei seine Gewandtheit in der Durchführung solcher Arbeiten nachweisen.

(2) Die praktische Prüfung dauert drei Tage. Die Arbeitszeit an einem Tag soll nicht mehr als acht Stunden betragen. Für die örtlichen Vermessungen sind zwei Tage vorzusehen; hierbei sind drei Aufgaben zu stellen.

(3) Die Ergebnisse der praktischen Prüfung sind in einer Gesamtnote zu bewerten.

(4) Die Vorschriften über die schriftliche Prüfung finden sinngemäß auf die praktische Prüfung Anwendung.

§ 17

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Im gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung
 - a) Triangulierung und Polygonierung: Ergänzung und Verdichtung des Aufnahmetztes; Erhaltung des Dreiecksnetzes; trigonometrische Höhenbestimmung der Dreieckspunkte; Polygonzüge und Feinpolygonzüge;
 - b) Topographie und Photogrammetrie; geometrische Höhenbestimmung: Topographische Aufnahmeverfahren und Zeichenarbeiten; photogrammetrische Aufnahme- und Auswertverfahren; Verwertung von Luftbildern für die Nachführung der topographischen Karten; Einwägungen, Verdichtung und Erhaltung des Landeshöhennetzes;
 - c) Landesvermessung und Kataster: Grundlagen des Landesvermessungswerks; Grundzüge der Kartenkunde; Kartenvervielfältigungsverfahren; Grundzüge des Katasterwesens und der Katastervermessungen;
 - d) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde: Staat und Verwaltung; Behördenorganisation unter besonderer Berücksichtigung des Vermessungs- und Flurbereinigungsdienstes; Grundzüge des Beamten- und Besoldungsrechts;
 - e) Allgemeine Geschäftsführung: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Tarifverträge; Allgemeine Dienstordnung.
2. Im gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster
 - a) Katastertechnik: Entstehung, Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Grundsteuerkatasters und des Liegenschaftskatasters; Fortführungsschriften; Entstehung, Erneuerung und Laufendhaltung der Flurkarten;
 - b) Vermessungstechnik: Polygonierung, Katasterneuvermessungen und Fortführungsvermessungen; Einwägungen, vermessungstechnische Berechnungen;

- c) Allgemeine Landesvermessung: Grundlagen des Landesvermessungswerks; Überblick über trigonometrische und topographische Vermessungen; Grundzüge der Kartenkunde; Kartenvervielfältigungs- und Kartendruckverfahren;
- d) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde: Staat und Verwaltung; Behördenorganisation unter besonderer Berücksichtigung des Vermessungs- und Flurbereinigungsdienstes; Grundzüge des Beamten- und Besoldungsrechts; Grundzüge des Liegenschaftsrechts; Abmarkungsgesetz; Wassergesetz;
- e) Allgemeine Geschäftsführung: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Tarifverträge; Allgemeine Dienstordnung; Gebührenordnung.
3. Im gehobenen kartographischen Dienst
- a) Kartographie: Geschichte der Kartographie; Kartenabbildung (Projektionen); Kartenentwurf; Kartenneuherstellung, Kartenfortführung; Amtliche Kartenwerke;
- b) Kartenvervielfältigung: Lichtpaus-, Reflex-Photokopierverfahren; Kopierverfahren auf Druckplatten, Kunststofffolien und Glas; Reprophotographie; Druckverfahren;
- c) Allgemeine Landesvermessung: Grundlagen des Landesvermessungswerks; Überblick über trigonometrische, topographische und katastertechnische Vermessungen;
- d) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde: Staat und Verwaltung; Behördenorganisation unter besonderer Berücksichtigung des Vermessungsbehörden- und Flurbereinigungsdienstes; Grundzüge des Beamten- und Besoldungsrechts;
- e) Allgemeine Geschäftsführung: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Tarifverträge; Allgemeine Dienstordnung.

(2) In der schriftlichen Prüfung ist aus den Prüfungsfächern a bis e je eine Aufgabe, dazu als sechste Aufgabe ein Aufsatz zu fertigen. Der Aufsatz soll erkennen lassen, ob der Prüfungsteilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt. Für den Aufsatz sind drei Themen zur Wahl zu stellen.

(3) Eine Aufgabe aus dem Prüfungsfach a oder b ist als Doppelaufgabe auszugestalten.

(4) Die einzelnen Prüfungsaufgaben sind in vier, die Doppelaufgaben in acht Stunden zu fertigen.

§ 18

Nichtbestehen der praktischen und der schriftlichen Prüfung

Wer in der praktischen und der schriftlichen Prüfung im Gesamtdurchschnitt schlechter als ausreichend (4,50) gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Bei der Ermittlung des Gesamtdurchschnitts für diese beiden Prüfungsabschnitte werden die vierstündigen Aufgaben der schriftlichen Prüfung je einfach, die Doppelaufgabe und die Gesamtnote der praktischen Prüfung je zweifach gezählt. Die Summe hieraus, geteilt durch 9, ergibt den Gesamtdurchschnitt.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung. Sie dauert je Teilnehmer eine halbe Stunde. In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Gesamtnote zu bewerten.

§ 20

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses werden die vierstündigen Aufgaben der schriftlichen Prüfung je einfach, die Doppelaufgabe, die Gesamtnote der praktischen und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung je zweifach gezählt. Die Summe hieraus, geteilt durch 11, ergibt die Gesamtprüfungsnote.

(2) Mit der Übersendung des Prüfungszeugnisses sind dem Prüfling die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung sowie die Note der praktischen und die der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(3) Prüflingen, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, kann das Zeugnis auf Antrag ohne Angabe der Notenstufe und der Gesamtprüfungsnote nur mit der Feststellung erteilt werden, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übermittelt nach Abschluß der Prüfung dem Staatsministerium der Finanzen und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses eine Liste der Prüfungsteilnehmer mit Angabe der Einzelnoten, der Gesamtprüfungsnote und der Platzziffern.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin, in begründeten Ausnahmefällen auch zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 22

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 100 DM.

IV. Schlußbestimmung

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft. Für Anwärter, die den Vorbereitungsdienst bis 31. Dezember 1963 begonnen haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

München, den 31. Juli 1964

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Franz L i p p e r t, Staatssekretär

Verordnung

über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Vom 10. August 1964

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Entscheidung der Strafsachen einschließlich der Jugendsachen obliegt, soweit das Amtsgericht im vorbereitenden Verfahren oder im Hauptverfahren

zuständig ist, den in § 2 bestimmten Amtsgerichten (Haftgerichten),

1. wenn sich der Beschuldigte oder einer der Beschuldigten bei der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren in Untersuchungshaft befindet,
2. wenn der Staatsanwalt gleichzeitig mit der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren die Anordnung der Untersuchungshaft beantragt,
3. wenn im vorbereitenden Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung der für das Verfahren zuständige oder der nächste Amtsrichter oder der Amtsrichter des Bezirks der vorläufigen Festnahme über die Anordnung, den Vollzug oder die Aufhebung der Untersuchungshaft zu entscheiden hat,
4. wenn einer der Fälle der §§ 14, 15 und 21 Abs. 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vorliegt.

§ 2

(1) Als Haftgericht ist zuständig jeweils das Amtsgericht am Sitz des übergeordneten Landgerichts für den ganzen Landgerichtsbezirk, soweit nicht in Absatz 2 Abweichendes bestimmt ist.

(2) In Abweichung von Absatz 1 sind als Haftgerichte zuständig

- 1) im Landgerichtsbezirk Amberg
das Amtsgericht Schwandorf i. Bay. für alle Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Cham, Furth i. Wald, Nabburg, Neunburg vorm Wald, Schwandorf i. Bay. und Waldmünchen;
- 2) im Landgerichtsbezirk Augsburg
 - a) das Amtsgericht Donauwörth für die männlichen Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Dillingen a. d. Donau, Donauwörth und Nördlingen,
 - b) das Amtsgericht Landsberg a. Lech für alle Untersuchungsgefangenen aus seinem Bezirk,
 - c) das Amtsgericht Neuburg a. d. Donau für alle Untersuchungsgefangenen aus seinem Bezirk;
- 3) im Landgerichtsbezirk Coburg
das Amtsgericht Kronach für die männlichen Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Kronach und Lichtenfels;
- 4) im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu)
 - a) das Amtsgericht Kaufbeuren für die männlichen Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Füssen, Kaufbeuren, Marktobendorf und Schongau,
 - b) das Amtsgericht Lindau (Bodensee) für alle Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Lindau (Bodensee) und Weiler-Lindenbergl;
- 5) im Landgerichtsbezirk Memmingen
das Amtsgericht Neu-Ulm für alle Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Günzburg, Krumbach (Schwaben), Neu-Ulm und Weißenhorn;
- 6) im Landgerichtsbezirk München II
 - a) das Amtsgericht Bad Tölz für die männlichen Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Tölz und Wolfratshausen,
 - b) das Amtsgericht Erding für alle Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Ebersberg und Erding sowie für die weiblichen Untersuchungsgefangenen aus dem Amtsgerichtsbezirk Freising,
 - c) das Amtsgericht Freising für die männlichen Untersuchungsgefangenen aus seinem Bezirk,

- d) das Amtsgericht Fürstenfeldbruck für alle Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Dachau und Fürstenfeldbruck,
 - e) das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen für alle Untersuchungsgefangenen aus seinem Bezirk,
 - f) das Amtsgericht Ingolstadt für alle Untersuchungsgefangenen aus seinem Bezirk,
 - g) das Amtsgericht Miesbach für alle Untersuchungsgefangenen aus seinem Bezirk sowie für die weiblichen Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Tölz und Wolfratshausen,
 - h) das Amtsgericht Pfaffenhofen a. d. Ilm für alle Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Geisenfeld und Pfaffenhofen a. d. Ilm,
 - i) das Amtsgericht Weilheim für alle Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Starnberg und Weilheim;
- 7) im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth
 - a) das Amtsgericht Eichstätt für alle Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Beilngries, Eichstätt und Weißenburg i. Bay.,
 - b) das Amtsgericht Erlangen für alle Untersuchungsgefangenen aus seinem Bezirk,
 - c) das Amtsgericht Fürth für alle Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Windsheim, Fürth, Neustadt a. d. Aisch und Scheinfeld,
 - d) das Amtsgericht Roth b. Nürnberg für die männlichen Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Hilpoltstein, Roth b. Nürnberg und Schwabach;
 - 8) im Landgerichtsbezirk Regensburg
das Amtsgericht Straubing für die männlichen Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Bogen, Kötzing, Mitterfels, Neukirchen b. Hl. Blut und Straubing;
 - 9) im Landgerichtsbezirk Schweinfurt
das Amtsgericht Bad Neustadt a. d. Saale für die männlichen Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Neustadt a. d. Saale, Königshofen i. Grabfeld, Mellrichstadt und Münnerstadt;
 - 10) im Landgerichtsbezirk Traunstein
 - a) das Amtsgericht Bad Reichenhall für alle Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Reichenhall, Berchtesgaden und Laufen,
 - b) das Amtsgericht Haag i. Obb. für alle Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Haag i. Obb. und Wasserburg a. Inn,
 - c) das Amtsgericht Mühldorf a. Inn für die männlichen Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Altötting, Burghausen und Mühldorf a. Inn,
 - d) das Amtsgericht Rosenheim für die männlichen Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Aibling und Rosenheim.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 13. Juli 1960 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1963 (GVBl. S. 222), außer Kraft.

München, den 10. August 1964

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hans E h a r d, Staatsminister

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hoher Ifen“ Vom 12. August 1964

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Der Gebirgsstock des Hohen Ifen mit den Gottesackerwänden in den Gemarkungen Tiefenbach b. Oberstdorf und Balderschwang, Landkreis Sonthofen, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 355 ha und umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

- a) in der Gemarkung Tiefenbach b. Oberstdorf
die Flurstücke Nr. 590, 591, 596, 861, 863, 864, 865, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 875, 876, 877, 879, 880, 881, 882, 883, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 993/2, 994, 995, 995/2, 999/2, 1004/2, 1004a, 1004/3, 1004/4, 1004/5, 1004/7, 1004/8, 1004/9, 1004/11, 1004/12, 1004/13, 1004/14, 1004/15, 1004/16, 1004/18, 1004/19, 1004/20, 1004/21, 1004/22, 1004/23, 1004/24, 1010, 1011, 1011/3, 1011/4, 1012, 1013, 1014, 1014/3, 1015, 1015/2, 1015/3, 1016, 1017, 1019, 1020, 1020/2, 1020/3, 1020/4, 1020/5, 1020/6, 1020/7, 1020/8, 1021, 1022, 1023, 1023/2, 1024/2, 1024/3, 1024/4, 1025, 1025/2, 1025/3
- b) in der Gemarkung Balderschwang
die Flurstücke Nr. 159, 160, 166, 167, 175, 176^{1/2}.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft, im Nordwesten beginnend, von Punkt 938 südlich des Weilers Hirschgrund nach Osten entlang dem Schönbach bis zur Straße Hirschgrund-Rohrmoos, dieser Straße entlang bis zum Möser-Hag, von dort südlich der Straße entlang der Waldgrenze bis zum Punkt 1038 östlich der Schönthalalpe, von dort in südwestlicher Richtung bis zum Punkt 1173, sodann weiter tobelaufwärts zur Staatsgrenze südöstlich der Osterbergalpe, im Süden und Westen entlang der Staatsgrenze bis zum Punkt 938.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg und dem Landratsamt Sonthofen.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn

sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;

- c) die natürlichen Wasserläufe, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- d) Seilbahnen oder Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen. Das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl. S. 95), bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Abfälle wegzuworfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- d) auf anderen als den vom Landratsamt Sonthofen ausgewiesenen Plätzen zu zelten, zu lärmern oder abseits von bewohnten Gebäuden Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, daß andere gestört werden können;
- e) außerhalb der den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder dort zu parken;
- f) bestehende Gebäude jeder Art zu anderen als den bisherigen Zwecken zu benutzen;
- g) Schießübungen durchzuführen;
- h) außer in Notfällen mit Flugzeugen jeder Art zu landen und zu starten;
- i) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Sonthofen als unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Ausübung der Alp- und Weiderechte; hierzu gehören auch die für diese Nutzungen notwendige Errichtung von Bauwerken samt Versorgungsanlagen, die Errichtung von Zäunen und Einfriedungen, wenn kein Beton verwendet wird, ferner das Schwenken aufkommenden Gesträuchs zur Erhaltung der Weideflächen und — nach Anhörung der Höheren Naturschutzbehörde — das Anlegen von Straßen und Wegen einschließlich der Gewinnung der hierfür notwendigen Bodenbestandteile;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- c) die vorübergehende Errichtung nicht standortfester Holzabseilvorrichtungen oder anderer Holzbringungsanlagen;

- d) die Unterhaltung und Instandsetzung technischer und biologischer Verbauungen, wenn diese Maßnahmen von oder unter Leitung der Staatsbauverwaltung durchgeführt werden; vor neuen Verbauungen ist die Höhere Naturschutzbehörde zu hören;
- e) die Benutzung der Straßen und Wege für Nutzungen und Maßnahmen nach a) bis d); hierzu gehört auch die Abfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Dritte.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Schwaben als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten

Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden. Die Strafbestimmungen des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.

München, den 12. August 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen

Vom 14. August 1964

Im Anschluß an § 2 Abs. 1 und § 8 der Verordnung über die Ausbildung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 11. April 1962 (GVBl. S. 74) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Benehmen und, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Anstelle des gemäß § 2 Ziff. 1 Satz 3 der Verordnung vom 15. März 1963 (GVBl. S. 103) vor Beginn des Studiums abzuleistenden gelenkten Praktikums von mindestens 12 zusammenhängenden Monaten genügt übergangsweise für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester 1964/65

- a) für Abiturienten des Jahres 1964 ein gelenktes Praktikum von 3 Monaten, in Ausnahmefällen von 2 Monaten,
- b) für Abiturienten des Jahres 1963 das bisher abgeleistete Praktikum, sofern es mindestens die unter Buchstabe a) geforderte Dauer hat.

§ 2

Gemäß § 1 ändern sich die Zeiten, die in den Ausbildungsplänen A bis K der KMBek. vom 25. März 1964 (KMBL. S. 212) für die einzelnen Fachrichtungen als Grundausbildung vor Beginn des Studiums gefordert werden.

München, den 14. August 1964

**Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus**
I. V. Erwin Lauerbach, Staatssekretär

Bekanntmachung
der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte
in der ab 1. Oktober 1964 geltenden Fassung
Vom 3. August 1964

Auf Grund des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 und 3 und des Art. 136 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 16. Juni 1964 (GVBl. S. 113) und des Vierten Gesetzes zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 20. Juli 1964 (GVBl. S. 145) werden nachstehend die Anlagen I und II zum Gesetz

über kommunale Wahlbeamte in der ab 1. Oktober 1964 geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

München, den 3. August 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Anlage I

Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister

1. In Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern

Einwohner	Monatliche Entschädigung	zulässige Erhöhung*) v. H.	Reisekostenstufe
bis 250	mindestens 49 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 86,40 DM	40	II
251 bis 500	mindestens 43 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 129,60 DM	40	II
501 bis 1 000	mindestens 38 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 237,60 DM	40	II
1 001 bis 2 000	mindestens 32 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 399,60 DM	30	II
2 001 bis 3 000	mindestens 29 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 648,— DM	30	II
3 001 bis 4 000	mindestens 26 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 874,80 DM	25	II
4 001 bis 5 000	mindestens 23 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 1036,80 DM	25	II

2. In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern

Einwohner	Monatliche Entschädigung DM	Reisekostenstufe
5 001 bis 10 000	1 188 bis 1 566	II
10 001 bis 20 000	1 296 bis 1 782	II
über 20 000	1 404 bis 1 998	I b

*) Zuschläge bis zur angegebenen Höhe können gewährt werden, insbesondere wenn die Verhältnisse in der Gemeinde schwierig sind.

Anlage II

Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten auf Zeit

A. Erste Bürgermeister

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| 1. kreisangehöriger Gemeinden | 54 bis 216 DM |
| 2. kreisfreier Gemeinden | |
| a) bis 50 000 Einwohner | 108 bis 324 DM |
| b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner | 162 bis 378 DM |
| c) über 100 000 Einwohner | 216 bis 432 DM, |

B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|-------------------------------------|----------------------|
| 1. kreisangehöriger Gemeinden | 43,20 bis 172,80 DM |
| 2. kreisfreier Gemeinden | |
| a) bis 50 000 Einwohner | 86,40 bis 259,20 DM |
| b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner | 129,60 bis 302,40 DM |
| c) über 100 000 Einwohner | 172,80 bis 345,60 DM |

C. Landräte

- | | |
|--------------------------|------------------------------|
| von Landkreisen | |
| a) bis 50 000 Einwohner | 216 bis 324 DM |
| b) über 50 000 Einwohner | 270 bis 378 DM
monatlich. |